

AMTLICHE PUBLIKATION

Gestützt auf § 51 des Wasserreglements der Gemeinde Tegerfelden verfügt der Gemeinderat Tegerfelden folgende Verbote:

- Der Bezug von Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Tegerfelden für das Bewässern von Rasen und Gärten (insbesondere sind private Bewässerungssysteme abzuschalten)
- Das Befüllen und Nachfüllen von Schwimm- und Badebecken, Schwimmteich- und Teichanlagen, Whirlpools und ähnlichen Anlagen
- das Waschen und Abspritzen von Plätzen, Dächern, Terrassen und Fahrzeugen
- Der Betrieb von Zierbrunnen, Wasserspielen und ähnlichen Anlagen

Die Haushalte, die gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe sowie die öffentlichen Einrichtungen haben den Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

Die Rasenflächen der Gemeinde und der Sportplatz werden nicht mehr bewässert und die öffentlichen Brunnen, welche an die Wasserversorgung angeschlossen sind, werden abgestellt.

Ausnahmen:

- Gräber, Balkonpflanzen, kleinere Blumenbeete, Hecken, Obst und Gemüse dürfen weiterhin sparsam mit der Giesskanne bewässert werden.
- Die Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen bleibt bis auf weiteres möglich. Die Bezüge sind mit der Wasserversorgung abzusprechen

Die Einschränkung des Wasserbezuges gelten ab Montag, 17. August 2026 bis auf Widerruf. Die ordentliche Publikation erfolgt am Samstag, 15. August 2026 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Tegerfelden (Botschaft).

Zu widerhandlungen können gemäss § 57 des Wasserreglementes der Gemeinde Tegerfelden i.V.m. § 38 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden mit Bussen bis zu CHF 2'000 geahndet werden.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Publikation beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich, einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.
6. Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wird einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen.

Tegerfelden, 15. August 2026

Gemeinderat Tegerfelden